

Grundstück – unter Biegung der Raumordnung – baulich statt agrarisch zu nutzen, winkt eine höhere Grundrente). Das Gefangenendilemma und damit die Instabilität des Regelsystems liesse sich vermeiden, wenn der Grundkonsens Massnahmen einschliesse, die den Anreiz zum Regelverstoss beseitigen, z.B. durch Ächtung, Geldstrafen oder ähnliches. Wo aber die allgemeine Anerkennung und Einhaltung der Spielregeln zusehends in Frage steht, wird normatives Agieren besonders schwer.

Die offiziellen liechtensteinischen Leitbilddeklarationen sind vielleicht unter anderem deswegen auf einige wenige Gesetzesstellen beschränkt; deren Inhalte sind im unteren Teil von Übersicht 5 als "spezielle Ziele im Fürstentum Liechtenstein" schlagwortartig hervorgehoben. Gleichsam als Ergänzung und um zu zeigen, welche Vorgaben ansonsten noch möglich wären, enthält besagte Zusammenschau zusätzlich übliche Generalziele, wie sie die Fachliteratur<sup>1</sup> für die meisten europäischen Staaten anführt.

Analysiert man die wenigen in einschlägigen Gesetzen formulierten Ziele, so fällt auf, dass sie relativ allgemein gehalten sind. Das hat den Vorteil, leichter konsensfähig zu sein, weil mehrdeutige Floskeln für divergierende Vorstellungen eher ein gemeinsames Dach abgeben. Der Nachteil solcher Worthülsen liegt aber darin, dass sie die als Kernauftrag der Politik zu begreifenden Lenkungseffekte nicht zu entfalten vermögen. Denn ganz allgemein gilt ja, je vager die Zielansprache ausfällt, desto geringer ist deren echte Steuerungswirkung. Mit anderen Worten: Politik lässt sich bei diffusen Zielen nicht kontrollieren; wenn man nicht angibt, wo man hin will, weiss man nicht, ob man mit ergriffenen Massnahmen das Richtige tut oder ob man völlig falsch liegt.

Dass die bodenpolitischen Absichtserklärungen in Liechtenstein relativ undifferenziert ausfallen, dürfte freilich nicht nur mit polit-ökonomischen Rationalitätserwägungen und spieltheoretisch erklärbaren Bedrängnissen, sondern auf sachlicher Ebene auch damit zu tun haben, dass hier die bodenbezogenen Informationen etwa über die Flächennutzung oder über den Grundverkehr, überaus spärlich vorliegen. Ein adäquater Informationsstand jedoch ist vielfach erst die Voraussetzung, um bei den Verantwortungsträgern und in der Bevölkerung ein entsprechendes Problembewusstsein zu wecken, aus dem heraus konkrete Zielsetzungen abzuleiten wären. Eine auf fundierte Informationsbasis ge-

<sup>1</sup> vgl. Holzheu: Bodenpolitik, 1980, S. 53f.